



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die  
Bayerische Krankenhausgesellschaft  
und den  
Verband der Privatkrankenanstalten

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

an die  
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer  
der Krankenhäuser in Bayern

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G21f-K9000-2023/237-1

München, 03.04.2023

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Bayerischer Härtefallfonds für den Gesundheits- und Pflegebereich –  
Landeshilfe für zugelassene Krankenhäuser in Bayern;  
beihilferechtliche Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 haben wir Sie über den Beschluss des Ministerrats vom 20. Dezember 2022 informiert, wonach Krankenhäuser, welche im Jahr 2023 im gesamten Sachkostenbereich massive Kostensteigerungen aufgrund der derzeitigen Energiekrise verkraften müssen, aus dem Bayerischen Härtefallfonds mit insgesamt rund 100 Mio. Euro finanziell unterstützt werden sollen. Vorgesehen sind Hilfen zur Reduzierung der im Jahr 2023 entstandenen Mehrkosten gegenüber den Kosten im Vergleichszeitraum 2021.

Die gesetzlichen Regelungen zur Krankenhausfinanzierung in Deutschland sehen vor, dass der Bund für eine auskömmliche Betriebskostenfinanzierung zu sorgen hat. Bei einer weiteren finanziellen Unterstützung der Krankenhäuser durch den Freistaat sind daher EU-beihilferechtliche Vorgaben

zu beachten. Speziell um den krisenbedingten negativen wirtschaftlichen Auswirkungen zu begegnen, hat die Europäische Kommission den „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (2022/C 426/01)“ angepasst und verlängert. Darauf wiederum basiert die beihilferechtskonform ausgestaltete BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

Noch vor Bekanntgabe der zur Umsetzung des Bayerischen Härtefallfonds geplanten Richtlinie möchten wir Sie auf Folgendes aufmerksam machen:

1. Unternehmensbezogene Höchstgrenze nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 von 2 Mio. Euro

Die vorgesehenen bayerischen Landesleistungen stützen sich beihilferechtlich auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022. Diese sieht bei der Gewährung staatlicher Leistungen eine **unternehmensbezogene** Höchstgrenze von **2 Mio. Euro** vor.

Um die Beihilferechtskonformität der Landesleistungen zu gewährleisten, ist nach dem Richtlinienentwurf bereits mit Antragstellung zum Bezug von Landeshilfen aus dem Bayerischen Härtefallfonds eine Erklärung abzugeben, welche BKR-Kleinbeihilfen das betreffende Unternehmen bislang erhalten oder beantragt hat (§ 5 Abs. 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022).

Um Ihnen eine zeitnahe Antragstellung zu ermöglichen, möchten wir Ihnen bereits heute einige nicht abschließende Hinweise zu der notwendigen Meldung bzgl. bereits erhaltener oder beantragter BKR-Kleinbeihilfen geben:

- Die Höchstgrenze von 2 Mio. Euro gilt pro Unternehmen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist ein Unternehmen in diesem Sinne jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Das heißt, es sind auch BKR-Kleinbeihilfen anzugeben, die

ggf. zu dem Unternehmen gehörende Reha- und Pflege-Einrichtungen, Kindertagesstätten oder sonstige Einrichtungen auf Grundlage der BKR-Beihilfen-Regelung erhalten haben.

- Es müssen auch BKR-Kleinbeihilfen angegeben werden, welche das Unternehmen in anderen Bundesländern oder vom Bund, von Kommunen, Landkreisen und sonstigen öffentlichen oder staatlichen Institutionen bezogen oder beantragt hat.
- Weitere Leistungen aus dem Bayerischen Härtefallfonds, die bezogen oder beantragt wurden (z. B. solche für Reha- oder Pflegeeinrichtungen oder Heilpädagogische Einrichtungen), stützen sich in der Regel auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und müssen gemeldet werden.

Grundsätzlich bei der Angabe von BKR-Kleinbeihilfen bei Antragstellung **nicht** zu berücksichtigen sind hingegen

- Leistungen, welche auf Grundlage von § 26f Abs. 2 KHG gewährt wurden.
- Gleiches gilt nach hiesiger Rechtsauffassung für Leistungen, die nach § 26f Abs. 3 ff. KHG oder aufgrund der Strom- und Gaspreisbremse gewährt wurden. Es handelt sich unserer Ansicht nach bei der Strom- und Gaspreisbremse im Krankenhausbereich lediglich um eine besondere Auszahlungsmodalität im Sinne der Bundeshilfen, weil andernfalls auch insoweit ein Ausgleich nach § 26f Abs. 3 ff. KHG erfolgen müsste.
- Coronahilfen, welche vom Freistaat Bayern bezogen wurden, sind ebenfalls nicht auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gestützt und beziehen sich in der Regel auch nicht auf Kosten, die im Zeitraum 2023 angefallen sind. Solche Hilfen müssen daher bei Antragstellung nicht angegeben werden.

- Defizitausgleiche, die den Krankenhäusern in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung von den Kommunen gezahlt werden, sind ebenso – vorbehaltlich einer expliziten Ausgestaltung nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 durch die Kommune – in der Regel nicht auf diese Regelung gestützt und müssen bei Antragstellung daher nicht angegeben werden.

Da jedoch generell bei jeder Leistung, welche durch die öffentliche Hand gewährt wird, eine Mitteilung zur Grundlage der gewährten Beihilfe erfolgt, dürfte in der Regel bekannt sein, welche Art der Beihilfe bezogen wurde und ob sich diese auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 stützt. Sollten sich hierbei Zweifelsfragen ergeben, sind diese Leistungen bei Antragsstellung nach hiesigen Landeshilfen in jedem Fall anzugeben. Bei etwaigen Fragen stehen Ihnen die Ansprechpartner beim Landesamt für Pflege (LfP) zur Verfügung.

## 2. Beihilferechtliches Überkompensationsverbot

Zugleich darf eine Beihilfe nur so weit gewährt werden, als damit der mit der finanziellen Unterstützung verfolgte Zweck erreicht wird und insbesondere kein Mehrfachausgleich für dieselben beihilfefähigen Kosten erfolgt. Dies ist durch den Empfänger der Leistung nachzuweisen.

Soweit durch die vorgesehenen Hilfen also mehr ausgeglichen wird, als tatsächlich im Jahr 2023 an Mehrkosten gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021 angefallen ist, oder diese Kosten bereits durch andere staatliche Mittel kompensiert wurden, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Auch sind Leistungen, welche sich zwar nicht auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 stützen, aber den gleichen Zweck wie die hiesigen Finanzhilfen – also den Ausgleich der krisenbedingten Mehrkosten im Sachmittelbereich des Jahres 2023 – verfolgen, anzurechnen. Diese sind zwar nicht bei Antragstellung in der Meldung zu den BKR-Kleinbeihilfen anzugeben, können aber im Nachgang aufgrund einer eventuell bestehenden Doppelförderung zu Rückforderungsansprüchen bereits gewährter Leistungen führen. Hierunter können insbesondere für den Zeitraum 2023 erhaltene Leistungen nach § 26f Abs. 2 KHG zählen.

Auch soweit Defizitausgleiche durch staatliche Stellen, wie insbesondere kommunale Träger, erfolgen, darf es nicht zu einer Doppelförderung derselben Kosten kommen und das Überkompensationsverbot ist zu beachten. Im Rahmen eines entsprechenden Defizitausgleichs durch staatliche Träger führen Leistungen auf Grundlage der Richtlinie zu einer entsprechenden Reduzierung des Defizits. Eine abschließende Beurteilung zur Mehrfachförderung findet anhand eines Wirtschaftsprüfer-testats, welches vom Begünstigten jeweils bis spätestens 30. September 2024 beigebracht werden muss, durch die Vollzugsbehörde (das LfP) statt.

Die Hinweise in diesem Schreiben sind nur als erste Orientierung für Sie gedacht, um Ihnen eine kurzfristige, liquiditätssichernde Antragstellung nach Bekanntmachung der Richtlinie zu erleichtern. Sollten sich im laufenden Abstimmungsprozess noch Änderungen ergeben, werden wir Sie entsprechend informieren. Maßgeblich sind die Vorgaben der entsprechenden Richtlinie sowie die Vorgaben durch die Vollzugsbehörde im jeweiligen Einzelfall.

Die Richtlinie befindet sich derzeit in Erarbeitung. Wir werden Sie in einem gesonderten Schreiben nochmals informieren, wenn die Richtlinie veröffentlicht ist und Anträge gestellt werden können. Vorgesehen ist, dass Anträge auf die Gewährung der Hilfen mit besagter beihilferechtlicher Meldung **bis spätestens 31. Oktober 2023** beim LfP gestellt werden müssen. Diese Frist stellt eine Ausschlussfrist dar, weshalb **später eingehende Anträge nicht berücksichtigt werden können**.

Mit freundlichen Grüßen

Herwig Heide  
Ministerialdirigent